Weitere Informationen

- Man darf im BAföG-Bewilligungszeitraum (zwölf Monate) insgesamt bis zu 6.672 € verdienen, ohne dass das monatliche BAföG gekürzt wird. Dabei ist die Höhe des monatlichen Einkommens flexibel.
- Minijob: Dem Verdienst werden anteilig Sonderzahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) hinzugerechnet. Bei 556 € im Monat plus Weihnachtsgeld ist man nicht mehr geringfügig beschäftigt.
- Bei einem Praktikum, das während des Studiums absolviert wird und in der Studien- bzw. Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, müssen keine Abgaben zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung gezahlt werden. Die Höhe der Praktikumsvergütung ist unerheblich.
- Für Studierende, die bereits ein erstes Studium oder eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und deren Eltern noch Kindergeld für sie erhalten, gilt Folgendes: Das Kindergeld wird nur gezahlt, wenn sie nicht mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten. Auch durch einen Minijob geht der Kindergeldanspruch nicht verloren.
- Auch für Studierende gilt der gesetzliche Mindestlohn von 12,82 € brutto pro Stunde. Davon ausgenommen sind Pflichtpraktika und Praktika, die nicht länger als drei Monate dauern.

Wichtige Informationen

zur Kranken- und Pflegeversicherung

Alle Studierenden müssen bei ihrer Immatrikulation gesetzlich oder privat krankenversichert sein (umfasst automatisch die Pflegeversicherung). Alle gesetzlichen Krankenkassen bieten einen Studierendentarif an. Bis zum Alter von 24 Jahren sind Studierende automatisch über ihre Familie gesetzlich krankenversichert. Das gilt jedoch nur, wenn ihr monatliches Gesamteinkommen nicht höher als 535 € (beim Minijob: 556 €) ist. Die privaten Krankenkassen haben eigene Vorschriften. Eine Verlängerung der gesetzlichen Familienversicherung ist bis zu einem Jahr möglich, z. B. wegen Wehr- oder Freiwilligen dienst.

Deutsches Studierendenwerk

Studierenden- und Studentenwerke

Die 57 Studierenden- und Studentenwerke in Deutschland sind für das wirtschaftliche, soziale, gesundheitliche und kulturelle Leben der Studierenden zuständig:

- Mensen und Cafeterien
- Studierendenwohnheime
- Studienfinanzierung
- Kindertagesstätten
- Psychologische und soziale Beratung
- Beratung für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten
- Kulturelle Angebote

Deutsches Studierendenwerk
www.studierendenwerke.de

Stand: Januar 2025

reisdorf@doppelpunkt.com

Studierendenwerk Düsseldorf
www.stw-d.de/studienfinanzierung

Deutsches Studierendenwerk

Informationen für Studierende

Jobben

Hinweis Die Informationen zum Minijob und zur kurzfristigen Beschäftigung gelten für alle Arbeitnehmer in Deutschland, unabhängig davon, ob sie Studierende sind.

Minijob

geringfügig entlohnte Beschäftigung

- Beschäftigung, die auf Dauer angelegt ist
- Gehalt insgesamt nicht mehr als 556 € pro Monat
- Bei einer zusätzlichen kurzfristigen Beschäftigung können 556 € pro Monat überschritten werden

Mehrere parallel ausgeübte Minijobs sind möglich, wenn das Gehalt im Monat zusammengerechnet nicht mehr als 556 € beträgt. Der Arbeitgeber muss die Minijobs bei der Minijob-Zentrale anmelden.

Minijob im gewerblichen Bereich

Einkommensteuer

- Studierende sind einkommensteuerpflichtig oder
- der Arbeitgeber entscheidet, dass er die Einkommensteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) pauschal mit 2 % übernimmt › trifft meistens zu

Kranken- und Pflegeversicherung sowie Arbeitslosenversicherung

- Studierende sind versicherungsfrei
- der Arbeitgeber muss 13 % Pauschalbeitrag zahlen – es sei denn, die Studierenden sind privat krankenversichert

Wichtige Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung
➡ **am Ende des Flyers**

Rentenversicherung

- Studierende sind versicherungspflichtig (3,6 % = Eigenanteil)
- der Arbeitgeber muss einen Pauschalbeitrag von 15 % zahlen

Studierende können die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, wenn sie ihren Eigenanteil sparen möchten.

Minijob im Privathaushalt

Das ist eine Beschäftigung in einem privaten Haushalt, die sonst ein Mitglied dieses Haushalts erledigt, z. B. putzen oder bügeln. Die Studierenden zahlen keine Einkommensteuer, keine Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, aber 13,6 % Eigenanteil zur Rentenversicherung. Sie können die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, wenn sie ihren Eigenanteil sparen möchten.

Tipp Vor dem Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht unbedingt beraten lassen (kostenloses Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung: 0800 1000 4800)!

www.minijob-zentrale.de
www.deutsche-rentenversicherung.de

Kurzfristige Beschäftigung

z. B. Semesterferien-Job

- Beschäftigung, die maximal drei Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr dauern darf
- Höhe des Einkommens ist nicht relevant
- Dauer muss im Voraus vertraglich festgelegt oder nach Art der Beschäftigung begrenzt sein (z. B. Arbeit auf Messen oder Weihnachtsmärkten)

Hinweis Neben einer kurzfristigen Beschäftigung ist zusätzlich ein Minijob möglich. Beide Gehälter werden nicht zusammengerechnet.

Einkommensteuer

- Studierende sind einkommensteuerpflichtig

Wenn das Einkommen unter dem Grundfreibetrag (2024: 11.784 € pro Jahr) bleibt, kann man die gezahlte Einkommensteuer über die Einkommensteuererklärung zurückbekommen (im Folgejahr).

Kranken- und Pflegeversicherung sowie Arbeitslosenversicherung

- Studierende sind versicherungsfrei

Wichtige Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung
➡ **am Ende des Flyers**

Rentenversicherung

- Studierende sind versicherungsfrei

Studierende, die in ihrem erlernten Beruf – also „berufsmäßig" – arbeiten, müssen keine Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung zahlen.

Werkstudierende

mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigung

- Beschäftigung, die auf Dauer angelegt ist
- Gehalt insgesamt mehr als 556 € pro Monat
- Studium muss gegenüber der Beschäftigung (maximal 20 Stunden pro Woche) Vorrang haben

Eine Beschäftigung als Werkstudierende*r ist nicht möglich während eines Urlaubssemesters, Forschungsstudiums, dualen Studiums. Während eines Teilzeitstudiums ist eine Beschäftigung als Werkstudierende*r nur möglich, wenn das Studium mehr als die Hälfte der Zeit eines Vollzeitstudiums ausmacht.

Einkommensteuer

- Studierende sind einkommensteuerpflichtig

Wenn das Einkommen unter dem Grundfreibetrag (2024: 11.784 € pro Jahr) bleibt, kann man die gezahlte Einkommensteuer über die Einkommensteuererklärung zurückbekommen (im Folgejahr).

Kranken- und Pflegeversicherung sowie Arbeitslosenversicherung

- Studierende sind versicherungsfrei, wenn sie nicht mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten

Wichtige Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung
➡ **am Ende des Flyers**

In Ausnahmefällen kann während des Semesters pro Woche länger als 20 Stunden gearbeitet werden, wenn die Beschäftigung am Wochenende, abends oder in der Nacht stattfindet. Das gilt aber nur dann, wenn diese Ausnahmen innerhalb eines Zeitjahres (z. B. 15. 12. 2024 bis 14. 12. 2025) maximal 26 Wochen oder 182 Kalendertage dauern (26-Wochen-Regel).

Hinweis Während der vorlesungsfreien Zeit kann pro Woche länger als 20 Stunden (bis zu Vollzeit) gearbeitet werden. Auch dabei wird die 26-Wochen-Regel angewendet.

Rentenversicherung

- Studierende sind versicherungspflichtig